



Deutscher Verband für Freikörperkultur

Verband für Familien-, Breitensport und Naturismus e.V.

Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund

DFK e.V.
Walsroder Strasse 62
30851 Langenhagen
Deutschland

Reisekostenordnung **Richtlinie zur Übernahme/Erstattung von Reisekosten** **der ehrenamtlichen Funktionstragenden im DFK**

Beschlossen vom Verbandsrat am 27.03.2023 gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung i. d. F. vom 21.08.2021 i. V. mit Ziff. 6 der Finanzordnung i. d. F. vom 07.05.2011.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Mitglieder des Präsidiums, des Ehrenrats, der Revisoren und der Ausschüsse des DFK sowie der Beauftragten. Zu den Tagungen von Verbandstag und Verbandsrat gilt, dass neben den Mitgliedern des Präsidiums jeweils einer delegierten Person pro Delegation ein Übernahme-/ Erstattungsanspruch zusteht.
- (2) Diese Ordnung gilt nicht für Sporttreibende, die zu Wettkampfveranstaltungen oder anderen Sportereignissen des DFKs reisen.

§ 2

Anspruchsvoraussetzung

- (1) Voraussetzung für die Entstehung eines Anspruchs ist die Teilnahme an einer ordnungsgemäß eingeladenen Organ- oder Gremiensitzung, einer Einladung des DOSB oder der INF oder eines ordentlichen Mitglieds, gerichtet an das Präsidium sowie für die Erfüllung von Aufträgen des Präsidiums im Rahmen seiner Zuständigkeit.
- (2) Weitere Voraussetzung ist die Bewilligung von Reisekostenmitteln im jeweils geltenden Haushaltsplan.
- (3) Es gelten die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit.

§ 3

Fahrtkosten Öffentlicher Personenverkehr

Erstattet werden die Kosten für eine Bahnfahrkarte 2. Klasse sowie die Kosten für eine Sitzplatzreservierung oder einen Platz im Reisebus. Sofern die Vorbereitungszeit dies erlaubt, ist die Fahrkarte spätestens am 15. Tag vor der Anreise zu buchen.

§ 4

Fahrtkosten Eigenes Fahrzeug

Bei der Reise mit einem eigenen Fahrzeug werden für jeden auf direktem Wege (Hin- und Rückfahrt) zurückgelegten Kilometer eine Pauschale von 0,30 € erstattet.

§ 5

Fahrtkosten Mietfahrzeug

Bei der Nutzung von Mietfahrzeugen werden die Kosten gemäß Mietvertrag, incl. Versicherung sowie die Kosten für die notwendigen Tankfüllungen übernommen unter folgenden

Voraussetzungen:

1. Die Gesamtkosten für Mietfahrzeug und Kraftstoff liegen unter denen der Kilometerpauschale gemäß § 4,
2. Es besteht nachweislich keine vertretbare Möglichkeit, gemäß §§ 3 oder 4 zu reisen, oder
3. Ein notwendiger Materialtransport kann nur mit einem eigens angemieteten Fahrzeug in vertretbarer Weise bewerkstelligt werden.

§ 6

Weitere Fahrtkosten

(1) Sind bei Nutzung Öffentlicher Verkehrsmittel gemäß § 3 die Wege zwischen dem Startpunkt (in der Regel Wohnung) und dem ersten Verkehrsknoten (z. B. Bahnhof) und / oder vom letzten Verkehrsknoten zum Ziel nicht in vertretbarer Weise mit Öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen, werden die für eine Taxifahrt übernommen.

(2) Für Menschen mit eingeschränkter Mobilität sind geeignete Verkehrsmittel erstattungsfähig. Die Erstattungsfähigkeit ist vor Antritt der Reise mit dem für Finanzen zuständigen Präsidiumsmitglied unter Beachtung des § 2 Abs. 3 zu klären.

§ 7

Beherbergungskosten

(1) An Beherbergungskosten übernimmt der Verband die tatsächlichen Kosten, sofern diese nachgewiesen werden, bei der Wahl der Unterkunft die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit beachtet werden und in der Regel ein Übernachtungssatz von 139 € pro Nacht nicht überschritten wird.

(2) Werden Kosten für die Nutzung von Parkmöglichkeiten und / oder Kommunikationsnetzen gesondert berechnet, werden diese ebenfalls übernommen.

§ 8

Tagegelder

(1) Neben den gesetzlich vorgesehenen Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand von 14 € für An- und Abreisetag sowie für eintägige Reisen sowie 28 € für volle Tage (24 Stunden) zahlt der DFK zusätzlich 10 € je Reisetag.

(2) Die zusätzliche Vergütung gemäß Abs. 1 wird vom DFK mit 25% versteuert.

(3) Werden unentgeltlich Mahlzeiten gestellt, so sind vom Tagegeld 5,60 € fürs Frühstück sowie je 11,20 € für Mittagessen bzw. Abendessen abzuziehen.

(4) Für Reisen ins Ausland gelten die die Pauschalen für den Verpflegungsmehraufwand gemäß BStBl 2020 I Seite 1256.

§ 9

Weitere Nebenkosten

Nebenkosten, die über die Kosten gemäß § 6 und § 7 Abs. 2 hinausgehen, können geltend gemacht werden gegen Nachweis oder Glaubhaftmachung, sofern sie unabdingbar mit den Notwendigkeiten der Reise in Verbindung stehen.

§ 10

Geltendmachung

Sofern Reisekosten erstattet werden sollen, sind sie – möglichst auf einem Vordruck des DFK – nebst der Originalbelege innerhalb von sechs Monaten geltend zu machen.

§ 11

Schlussbestimmung

Die Reisekostenordnung wurde am 27. März 2023 vom Verbandsrat beschlossen und tritt nach Bekanntgabe in Kraft.